

Satzung der
Interessengemeinschaft Handel, Handwerk & Dienstleistung Vorst
-Vorst aktiv e.V.-

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Vorst aktiv e.V. und ist eine Interessengemeinschaft von Handel, Handwerk & Dienstleistung in Vorst.
- 2) Er hat seinen Sitz in Tönisvorst / Vorst und erstreckt seine Tätigkeiten auf Tönisvorst / Vorst einschließlich Einzugsgebiet.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

weiteren Geschäftsort in Tönisvorst/ Vorst einzurichten, oder
- regelmäßig eine Verbindung zum ortsansässigen Handel, Handwerk oder Dienstleistung pflegen und den Ort durch eine Mitgliedschaft langfristig (als Partnerort) unterstützen möchten.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgaben der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Fördernde Mitglieder sind rede-, aber nicht stimmberechtigt, ausgenommen sie sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich „per E-Mail, per Fax oder per Post an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingeleitet werden. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung und beinhaltet die Beitragszahlung für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

- 3) 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß des Mitglieds sowie Liquidation der Firma.
Bei Wegfall der in §3 Abs. 1 S. 1 genannten Voraussetzungen endet die Vollmitgliedschaft und wird zur Fördermitgliedschaft. Dies gilt nicht für alle Mitglieder, die die Vollmitgliedschaft vor dem 01.01.2015 erlangt haben.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Die Beitrittserklärung muß durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail mit eingescanntem Antrag gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels bzw. der Eingang der E-Mail.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere die Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis nach drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung.

Gegen den Ausschluß des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absenden des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§2

Vereinszweck

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuß von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl von Tönisvorst / Vorst interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der gemeindlichen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Anziehungskraft von Tönisvorst / Vorst zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
(Alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.)

§3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Geschäftssitz oder ihre Filiale in Tönisvorst / Vorst haben.

Darüber hinaus gilt für natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die - in der Vergangenheit ihren Geschäftssitz oder ihre Filiale in Tönisvorst/ Vorst hatten und den Ort weiterhin unterstützen möchten,
- zeitnah planen ihren Geschäftsort oder einen

5)

Satzung der
Interessengemeinschaft Handel, Handwerk & Dienstleistung Vorst
-Vorst aktiv e.V.-

§4

Beiträge

- 1) Die Beiträge und etwaige Umlagen werden durch Bankeinzug entrichtet. Stichtag ist der erste Bankarbeitstag im August.
- 2) Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 80,00 Euro. Fördermitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
Bei Eintritt in den Verein in der ersten Jahreshälfte ist der volle Jahresbeitrag und bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist für dieses lediglich der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 Euro und ist bei Wiedereintritt von ehemaligen Mitgliedern nicht mehr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu leisten.
- 4) Die Beitragsregelung unter §4 und somit auch die Beitragshöhe sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 5) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Die Einladung muss schriftlich per Post oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung der Ladung, an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der

Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von §32 Abs. 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- 2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- g) Beschlußfassung über den Etat
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlußfassung über die Beschwerden abgelehrter Anträge
- j) Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Teilen :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich aus bis zu 5 Beisitzern bestehen.

- 2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind

**Satzung der
Interessengemeinschaft Handel, Handwerk & Dienstleistung Vorst
-Vorst aktiv e.V.-**

<p>oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Fördernde Mitglieder können Mitglied des Vorstandes sein, jedoch nicht in den Funktionen des 1. oder 2. Vorsitzenden. Durch die Mitgliedschaft des Fördermitgliedes im Vereinsvorstand, fällt dem Mitglied ein <u>Stimmrecht zu</u>. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des 1., 3. und 5. Beisitzers erfolgen in geraden Geschäftsjahren, die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassierers, des 2. und 4. Beisitzers erfolgen in ungeraden Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.</p> <p>4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.</p> <p>5) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Erste und Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Entscheidungen finanzieller Belange müssen vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden getragen werden. Den finanziellen Rahmen bestimmt die Vorstandversammlung.</p>	<p>erfolgen, wenn sie mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern verlangt wird.</p> <p style="text-align: center;">§9</p> <p>Kassenprüfer</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.</p> <p>2) Der gemeinsame Prüfungszeitraum der Prüfer soll 1 Jahr nicht überschreiten.</p> <p>3) Stehen beide Kassenprüfer zur Wahl an, so ist ein Prüfer für den Zeitraum eines Jahres durch Wahl zu bestimmen.</p> <p>4) Die Prüfer haben das Prüfungsergebnis schriftlich der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>5) Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§10</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 6 IV festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.</p> <p>Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlusffassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).</p> <p>Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung.</p>
--	---